

Auszug aus der Gewässerordnung der Goitzsche Tourismus GmbH für den Großen Goitzschensee

1. Ausübung des Angelns

1.1 Berechtigung zum Angeln

Das Angeln ist erlaubnispflichtig. Der Fischereischein berechtigt zum Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen. Fischereibefugte (Inhaber eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines für das betreffende Gewässer) können das Friedfischangeln und das Raubfischangeln ausüben. Beim Angeln sind der Fischereischein und der Fischereierlaubnisschein mitzuführen.

Inhaber des Jugendfischereischeines dürfen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Fischereierlaubnisschein erwerben, der jedoch nur zum Friedfischfang berechtigt.

1.2 Angelgeräte

Angler dürfen in den Gewässern der Goitzsche Tourismus GmbH Angelgeräte wie folgt verwenden: Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit zwei Wurfruten mit Rolle und einer Kopfrute ohne Rolle (Stippangel) auf Raubfische und auf Friedfische angeln. Die Kopfrute darf nur als Friedfischangel verwendet werden.

Inhaber des Jugendfischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen nur mit zwei Wurfruten mit Rolle und einer Kopfrute ohne Rolle (Stippangel) auf Friedfisch angeln.

1.3 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten gefangen, verwendet und gehältert werden: Aland, Barsch, Blei, Giebel, Gründling, Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder, Ukelei, Hasel, Döbel, Zope und Meeresfische. Es dürfen für die erlaubten Fischarten (außer Barsch) nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material zur Hälterung verwendet werden. Köderfische dürfen nur tot, auch in Teilen (Fetzenköder) verwendet werden. Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,20 x 1,20 m groß sein darf und eine Maschenweite von mindestens 6 mm hat.

1.4 Besonderheiten beim Nachtangeln

Das Nachtangeln auf dem Großen Goitzschensee ist erlaubt.

1.5 Sonstige Regelungen

Beim Angeln kann ein Schutzschirm sowie ein Schutzschirm mit Überwurf (Wetterschutz) benutzt werden. Das Zelten bzw. Campen an Angelgewässern ist erlaubnispflichtig und darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Dabei muss zum Schutz der Natur ein Zelt ohne Boden verwendet werden. Die Anfahrt an die Gewässer und das Parken muss auf dafür freigegebenen Straßen, Wegen und Parkplätzen erfolgen. Der Beschilderung an den Gewässern ist unbedingt Folge zu leisten. Das Füttern wildlebender Fische ist verboten. Eine Anfütterung zum Zwecke des Fischfangs ist nur während dessen Ausübung gestattet. Geringe Mengen Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei widersprechen außerhalb von Schutzgebieten nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Fischerei.

1.6 Regeln für das Angeln vom Boot aus

Das Angeln vom Boot aus ist auf dem Großen Goitzschensee erlaubt. Es sind ausschließlich Boote mit einem Elektromotor gestattet.

2. Schutz- und Schonmaßnahmen

2.1 Die Behandlung gefangener Fische

Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass die gefangenen Fische schonend und tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden, ein Verkauf der Fische ist nicht zulässig. Das Angelgerät und die Landehilfsmittel sind so auszuwählen, dass die zu erwartenden Fische sicher zu landen sind. Fische, die während der Schonzeit gefangen werden und untermaßige Fische sind unverzüglich schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Um Verletzungen und Beschädigungen der Schleimschicht und der Oberhaut zu vermeiden, sind diese Fische nur mit nassen Händen anzufassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen oder das Vorfach ist abzuschneiden. Werden Fische beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Die Aneignung dieser Fische ist verboten, wenn sie untermäßig sind oder während der Schonzeit gefangen wurden oder für sie ein Fangverbot besteht. Das Hältern von maßigen Fischen im Fanggewässer bedarf des vernünftigen Grundes und ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken. Das Hältern von Forellen, Äschen, Maränen, Zandern, Welsen, Rapfen, Hechten, Barben und Barschen ist bei der Angelfischerei verboten. In Gewässern mit Schiffs- und Motorbootverkehr und von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist das Hältern in Setzkeschern verboten.

2.2 Mindestmaße

Beim Angeln sind die nachstehenden Mindestmaße (gemessen vom Kopf bis zum letzten Schwanzflossenstrahl) einzuhalten:

Fischart	Mindestmaß (in cm)	Fangbegrenzung/Tag
Aal	50	-
Bleie	-	-
Barsch	20	2 (ab 30cm)
Hecht	50	-
Karpfen	35	-
Kleine Maräne	12	-
Plötze	-	-
Wels	-	-
Zander	50	-

Wichtiger Hinweis zum Welsangeln:

Der Wels hat zwar nun keine Schonzeit und auch kein Mindestmaß mehr, jedoch ist zu beachten, dass das Verwendungsverbot von Spinn-, Raubfisch- und Schleppangel in unseren Gewässern vom 15.02. – 30.04. weiterhin gültig und zu beachten ist!

2.3 Schonzeiten

Es ist verboten, Fischen nachstehender Arten während folgender Zeiten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten. Darunter fällt auch das Verwendungsverbot bestimmter Fanggeräte.

Fischart Schonzeit

Hecht 15.02. - 30.04. .

Zander 15.02. – 31.05.

Fanggerät Verwendungsverbot .

Spinn- und Raubfischangel in allg. Angelgew. 15.02. - 30.04. .

3. Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Gewässerordnung bzw. der konkreten Festlegungen für einzelne Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h., er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen zu informieren.